KUNDMACHUNG

Gemäß § 12 Volksbegehrensgesetz 2018 idgF kommen die Bestimmungen des § 58 der Nationalratswahlordnung 1992 idgF zur Anwendung.

Somit ist im Marktgemeindeamt Walding, Hauptstraße 19, 4111 Walding und in der Verbotszone - Umkreis von 50 Meter um das Marktgemeindeamt - in der Zeit vom 18. November 2019 – 25. November 2019

jede Art der Werbung für oder gegen das

Volksbegehren „Bedingungsloses Grundeinkommen“

insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen verboten.

Ferner ist jede Ansammlung, sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während des Eintragungszeitraumes von im Dienst befindlichen Exekutivbeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen der ausgesprochenen Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:
Ing. Johann Plakolm MA

J. Plakolm

angeschlagen am: 16.10.2019
abgenommen am: